

Geschäftsverzeichnisnr. 1188
Urteil Nr. 56/98 vom 20. Mai 1998

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 55 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, gestellt vom Appellationshof Mons.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern L. François, P. Martens, E. Cerexhe, H. Coremans und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

In seinem Urteil vom 20. Oktober 1997, dessen Ausfertigung am 10. November 1997 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Mons folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« Wird nicht gegen Artikel 10 der Verfassung, der bestimmt, daß vorbehaltlich der gesetzlich festgelegten Ausnahmen die Belgier vor dem Gesetz gleich sind, verstoßen, wenn der Zivilpartei im Rahmen von Artikel 55 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. April 1965 der Zugang zu den Sachverständigengutachten, den medizinisch-psychologischen und denjenigen der Untersuchung des Geisteszustands des Minderjährigen verweigert wird, während der Rechtsanwalt des Minderjährigen und dessen Vater und Mutter, die zivilrechtlich haftbar sind, wohl Einsicht in diese Gutachten nehmen und diese zum Zwecke ihrer Verteidigung anführen können?

Werden die Rechte der Verteidigung der Zivilpartei und ferner im vorliegenden Fall die Rechte desjenigen, der von der Zivilpartei zum zwangsweisen Verfahrensbeitritt geladen wird, sowie der Grundsatz der kontradiktorischen Beschaffenheit der Verhandlung nicht durch ein solches Verbot der Einsichtnahme und der Berücksichtigung der vorgenannten Gutachten verletzt? »

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Die VoE Le Bois Marcelle ist in einem Verfahren vor dem Jugendgericht als Zivilpartei aufgetreten. Sie will Entschädigung erhalten für den aus den verschiedenen Vorkommnissen entstandenen Schaden, derentwegen die Staatsanwaltschaft einen Minderjährigen und seine Eltern vorgeladen hat, Erstgenannten, um in bezug auf ihn eine Gewahrsams-, Schutz- oder Erziehungsmaßnahme ergehen zu lassen, Letztgenannte, um sie als zivilrechtlich haftbare Parteien zur Erstattung der Kosten verurteilen zu lassen, solidarisch mit ihrem minderjährigen Kind (Artikel 1384 des Zivilgesetzbuches).

Die Gan Belgium AG (heutiger Name Zelia AG), die im Rahmen einer Privathaftpflichtversicherung die Eltern des Minderjährigen versichert und durch die Zivilpartei zum zwangsweisen Verfahrensbeitritt geladen worden ist (da Artikel 89 § 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag dem Opfer ein direktes Klagerecht gegen den Versicherer vor den Straferichten einräumt) und die Einsicht nehmen möchte in die Berichte der medizinisch-psychologischen Untersuchung des Minderjährigen, hat das Jugendgericht aufgefordert, dem Schiedshof die Frage vorzulegen, ob Artikel 55 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz (der verbietet, daß die Schriftstücke, die sich auf die Persönlichkeit des Betroffenen und auf das Milieu, in dem er lebt, beziehen, der Zivilpartei offenbart werden) mit Artikel 10 der Verfassung übereinstimmt.

Das Gericht, das vor allem der Ansicht war, daß der Zivilpartei die Wirklichkeit der Vorkommnisse nicht deutlicher werden kann, wenn sie die Elemente kennt, die sich auf die Persönlichkeit des Betroffenen beziehen, daß die Zivilpartei nicht berücksichtigt, daß das Jugendgericht mehrmals einen Bericht erstellt hat, dessen Wortlaut dem verschiedener Sachverständigengutachten entnommen wurde, und daß der Grundsatz der kontradiktorischen Beschaffenheit somit berücksichtigt worden ist, hat geurteilt, daß es im vorliegenden Fall keineswegs notwendig war, dem Schiedshof eine Frage vorzulegen.

Der Appellationshof hat an die Rechtsprechung des Kassationshofes erinnert, der zufolge die Richter zwar alle ihnen zur Begründung ihrer Überzeugung hinreichend glaubwürdig erscheinenden tatsächlichen Gegebenheiten als auf Indizien beruhende Vermutungen berücksichtigen können, dies aber unter der doppelten Voraussetzung, daß diese Elemente ihnen regelmäßig vorgelegt worden sind und die Parteien Widerspruch dagegen haben einlegen können, und der zufolge die Bemühungen und Nachforschungen des Jugendgerichts, die Persönlichkeit des Minderjährigen und das Milieu, in dem er erzogen wurde, kennenzulernen, keinem anderen Zweck dienen könnten als zu ermöglichen, in seinem Interesse die Verwaltungsmodalitäten hinsichtlich seiner Person festzulegen. Im

Gegensatz zum Gericht urteilt der Appellationshof, daß im vorliegenden Fall unverkennbar ein enger Zusammenhang besteht zwischen den Berichten der medizinisch-psychologischen Untersuchung des Minderjährigen (in der untersucht wird, in welchem Maße er als haftbar angesehen werden kann, und in der geurteilt wird über die Frage, ob er sich zum Zeitpunkt der ihm zur Last gelegten Vorkommnisse in einem Geisteszustand befand oder immer noch befindet, in dem er sich unmöglich beherrschen kann) einerseits und der Schadensersatzklage der benachteiligten Partei, die die Zivilpartei, die VoE Le Bois Marcelle, sowohl gegen den Minderjährigen und jene, die zivilrechtlich haftbar sind für ihn, als auch gegen den Privathaftpflichtversicherer, die Gan Belgium AG, eingereicht hat, andererseits.

Der Appellationshof hat somit dem Hof die o.a. Frage gestellt.

III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 10. November 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 27. November 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. Dezember 1997.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Zelia AG, mit Gesellschaftssitz in 1000 Brüssel, square de Meeûs 37, mit am 8. Januar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 12. Januar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 22. Januar 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Zelia AG, mit am 18. Februar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, mit am 23. Februar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 25. März 1998 hat der amtierende Vorsitzende festgestellt, daß die Richterin J. Delruelle gesetzmäßig verhindert ist und daß der Richter E. Cerexhe sie als Mitglied der Besetzung ersetzt.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die Rechtsache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 29. April 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 26. März 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 29. April 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 10. November 1998 verlängert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 29. April 1998

- erschienen

. RA H. de Stexhe, in Charleroi zugelassen, und J.-F. Van Drooghenbroeck, in Brüssel zugelassen, für die Zelia AG,

- . RA P. Traest, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter L. François und H. Coremans Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Schriftsatz der Zelia AG

A.1.1. Der Versicherungsstreit zwischen der Versicherungsgesellschaft Zelia und der Mutter - Versicherungsnehmer - des betroffenen Minderjährigen und der Zivilpartei beziehe sich im wesentlichen auf das vorhandene bzw. nicht vorhandene Einsichtvermögen des Minderjährigen am Tage des Schadensfalls, wie auf den mutwilligen bzw. nicht mutwilligen Charakter der ihm zur Last gelegten Straftaten.

Die von der Mutter abgeschlossene Versicherungspolice, in der ihr Sohn der Versicherte sei, schließe nämlich den Schaden aus, « der sich aus der zivilrechtlichen Haftung des Versicherten ergibt, der das Alter der Einsicht erreicht hat und, sei es mutwillig, sei es unter Einfluß von Drogen, im Zustand der Trunkenheit oder der Alkoholvergiftung, sei es durch Teilnahme an einem Kampf oder einer Schlägerei, Schaden verursacht hat ».

Die Zelia AG habe nie Einsicht in die Sachverständigengutachten erhalten, die sich *per definitionem* auf die Persönlichkeit, die Intelligenz und das neuropsychologische « Profil » des Minderjährigen bezögen.

A.1.2. Die präjudizielle Frage unterscheide nicht zwischen der Zivilpartei und der zum Verfahrensbeitritt geladenen Partei. Die beanstandete Bestimmung enthalte jedoch nur ein ausdrückliches Zugangsverbot zu « den Schriftstücken, die sich auf die Persönlichkeit des Betreffenden und auf das Milieu, in dem er lebt, beziehen » für den Minderjährigen selbst und für die Zivilpartei, und nicht für den in der Sache intervenierenden Versicherer. Daß diese Bestimmung dem Versicherer die Einsicht in diese Schriftstücke genehmige oder verbiete, könnte denn auch die Folge einer Interpretation des Textes sein.

Der Hof werde gebeten, einerseits dieselbe Bestimmung auf konziliante Weise zu interpretieren, dieses Mal insoweit sie auf den in der Sache intervenierenden Versicherer angewandt werde, und für Recht zu erkennen, daß sie die Artikel 10 und 11 nur in einer nichtversöhnlichen Interpretation verletze, und andererseits die durch den Verweisungsrichter formulierte Frage durch folgende Neuformulierung aufzuteilen:

« - Verstößt Artikel 55 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz gegen die - getrennt oder im Zusammenhang mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gelesenen - Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er bestimmt, daß die Schriftstücke, die sich auf die Persönlichkeit des Betroffenen und auf das Milieu, in dem er lebt, beziehen, der Zivilpartei nicht zugänglich gemacht werden dürfen? »

- Verstößt Artikel 55 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, dahingehend interpretiert, daß er dem Versicherer, der im Rahmen einer Privathaftpflichtversicherung den Minderjährigen und/oder dessen Eltern deckt, nicht erlauben würde, die Schriftstücke, die sich auf die Persönlichkeit des Betroffenen und auf das Milieu, in dem er lebt, beziehen, einzusehen und davon eine Abschrift zu erhalten, und ihm untersagen würde, den Inhalt dieser Schriftstücke anzuführen, gegen die - getrennt oder im Zusammenhang mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gelesenen - Artikel 10 und 11 der Verfassung? »

A.1.3. Obgleich die Vorarbeiten zum Gesetz vom 8. April 1965 kaum explizit seien, würden sie doch verdeutlichen, daß der Gesetzgeber mit dem Erlaß des teilweisen Verbots, das Dossier einzusehen, die Ausgeglichenheit des Minderjährigen habe gewährleisten wollen und, insoweit dieses Verbot die Zivilpartei im Auge habe, das Privatleben dieses Minderjährigen habe schützen wollen vor der Verletzung durch einen Dritten, dessen Verteidigung « keinesfalls die Einsicht in die Sozialuntersuchung oder in die Persönlichkeitsuntersuchung des Minderjährigen erfordert ».

Bei den Vorarbeiten zum Gesetz vom 2. Februar 1994 sei ein Gesetzesvorschlag erwähnt worden, der später in der Form eines Änderungsantrags übernommen werden würde, und in dem sehr deutlich der prekäre Charakter der Verantwortung zum Ausdruck komme, von der man 1965 angenommen habe, sie als Grundlage für die Einschränkung des Zugangs zum Dossier anführen zu können; im Gegensatz zu dem, was damals in dem im Namen des Justizausschusses des Senats erstellten Bericht dargelegt worden sei, scheine es für die Zivilpartei und die anderen Personen, die durch Analogie von der Verbotsbestimmung betroffen sein würden, wirklich erforderlich zu sein, aus Verteidigungsgründen Einsicht zu nehmen in die « Schriftstücke, die sich auf die Persönlichkeit des Betroffenen und auf das Milieu, in dem er lebt, beziehen ». Der Minister habe sich dem Änderungsantrag, der den Zivilparteien die Einsichtnahme in das Dossier habe ermöglichen wollen, indem er die Legitimität der beanstandeten Bestimmung auf eine Analogie mit der hinsichtlich der Untersuchungshaft vorgesehenen Regelung für den Zugang zum Strafdossier habe gründen wollen, widersetzt; man wisse, welches Schicksal der Hof dieser Regelung zugedacht habe, mindestens insoweit sie die Zivilparteien betreffe.

A.1.4. Aus Artikel 62 des Gesetzes vom 8. April 1965 und aus Artikel 89 § 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag ergebe sich, daß die Intervention des Privathaftpflichtversicherers des Minderjährigen und dessen Eltern in dem gegen Letztgenannte (wegen ihrer zivilrechtlichen Haftung) vor den Jugendgerichten eingeleiteten Verfahren, bei denen, wie im vorliegenden Fall, die Rechtssache aufgrund von Artikel 36 Nr. 4 des Gesetzes vom 8. April 1965 anhängig gemacht worden sei, völlig zulässig sei.

A.1.5. Artikel 87 des vorgenannten Gesetzes vom 25. Juni 1992 bestimme, daß « der Versicherer nur die Einreden, die Nichtigkeit und den Verfall des Rechts, die sich aus dem Gesetz oder dem Vertrag ergeben, der benachteiligten Person nur insoweit entgegenhalten [kann], als diese in einem dem Schadensfall vorangegangenen Vorkommnis begründet liegen ».

Ungeachtet des Stadiums des Verfahrens, in dem der Privathaftpflichtversicherer gegen die Zivilpartei die Einreden werde geltend machen können, die er *de facto* aus « den Schriftstücken, die sich auf die Persönlichkeit des Betroffenen und auf das Milieu, in dem er lebt, beziehen » würde ableiten können, bleibe die Frage nach der Einsicht des Versicherers in diese Schriftstücke bestehen und gehe es dabei um das gleiche Problem. Diese Einreden, diese Nichtigkeit und dieser Verfall des Rechts könnten *de facto* nur in diesen Schriftstücken eine Grundlage finden.

A.1.6. Um zur Sanktion der Entgegenhaltbarkeit der vorgenannten Einrede, Nichtigkeit und des Verfalls des Rechts der benachteiligten Person gegenüber zu führen (Artikel 87 § 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1992), oder um als Grundlage für die spätere Regreßklage gegen den Versicherten zu dienen (Artikel 88 desselben Gesetzes), würden zwei vertragliche Mechanismen notwendigerweise beinhalten, daß die strittigen Schriftstücke konsultiert und dann besprochen werden könnten.

Der erste Mechanismus sei der von Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag, der zur öffentlichen Ordnung gehöre und bestimme, daß der Versicherer nicht zur Deckung desjenigen verpflichtet werden könne, der den Schaden absichtlich verursacht habe. Im vorliegenden Fall bestehe die wesentliche Frage darin, ob der Minderjährige zum Zeitpunkt des Schadensfalls über das «Einsichtsvermögen» verfügt habe oder nicht. Die einzige gültige und verlässliche Antwort auf diese Fragen könne *per definitionem* und ausschließlich in den «Schriftstücken, die sich auf die Persönlichkeit des Betroffenen und auf das Milieu, in dem er lebt, beziehen» gesucht werden, die in der beanstandeten Bestimmung genannt würden.

Der zweite Mechanismus sei der von Artikel 26 desselben Gesetzes, der bestimme, daß der Versicherungsnehmer verpflichtet sei, während der Laufzeit des Vertrags die neuen Umstände oder die Änderungen der Umstände anzugeben, die so beschaffen seien, daß sie zu einer beträchtlichen und dauerhaften Erschwerung des Risikos, daß der versicherte Vorfall sich ereignen, führen würden.

Um darüber urteilen zu können, ob es Veranlassung dazu gebe, der benachteiligten Person (Artikel 87 § 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1992) oder dem Versicherten (Artikel 88 desselben Gesetzes) die in Artikel 26 vorgesehenen Sanktionen entgegenzuhalten, und um gegebenenfalls eine nützliche Grundlage für die Anwendung dieser Sanktionen schaffen zu können, müsse der Privathaftpflichtversicherer nachweisen, daß bei dem Kind Verhaltensstörungen aufgetreten seien, nachdem die Police abgeschlossen worden sei. Er müsse ebenfalls nachweisen, daß diese Störungen so ernsthafter und dauerhafter Natur seien, daß das versicherte Risiko schwerer geworden sei im Sinne von Artikel 26 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 und je nach dem Fall eine höhere Prämie erforderlich gemacht hätte. Auch hier könne ein solcher Beweis nur aufgrund der in der beanstandeten Bestimmung genannten Schriftstücke erbracht werden.

So sei es auch dem Versicherer möglich, die Forderungen seiner Versicherten zu unterstützen, um die der Zivilpartei zu vereiteln, indem er versuche nachzuweisen, daß weder das Kind noch seine Eltern in irgendeiner Weise haftbar seien. Für den Fall, daß ihm dies gelinge, werde der Privathaftpflichtversicherer den Schadensfall natürlich nicht decken müssen. Des weiteren sei es erforderlich, daß der Versicherer den Nachweis dafür erbringen könne, daß der versicherte Minderjährige nicht über das Einsichtsvermögen verfüge und Geistes- und Verhaltensstörungen an den Tag lege, oder daß dem Kind durch den versicherten Elternteil hinreichend Aufmerksamkeit und Pflege zuteil geworden sei, stets aufgrund der in der beanstandeten Bestimmung genannten Schriftstücke.

A.1.7. Der beanstandete Artikel 55 Absatz 3 könne Gegenstand einer ersten, von einer Minderheit vertretenen Interpretation sein, der zufolge er dem Versicherer die Einsichtnahme- und *a fortiori* den Erhalt einer Abschrift - der strittigen Schriftstücke untersage.

Im Gegensatz zum Versicherer, der in einem gegen seinen minderjährigen Versicherten eingeleiteten Prozeß interveniere, verfüge der Versicherer, der in einem vor dem Tatrichter gegen seinen volljährigen Versicherten eingeleiteten Strafprozeß interveniere, und mehr allgemein jede Partei in diesem Prozeß, noch immer kraft des allgemeinen Grundsatzes der Berücksichtigung der kontradiktorischen Beschaffenheit über das Recht, Einsicht in das vollständige Strafdossier zu nehmen, ohne irgendeine Einschränkung bezüglich der Schriftstücke, aus denen es sich zusammensetze, und kraft Artikel 1380 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches über das Recht, eine Abschrift davon zu erhalten. Es liege somit ein diskriminierender Behandlungsunterschied vor zwischen den Personen, die die zivilrechtliche Haftung eines Minderjährigen versichern würden, und denjenigen, die die zivilrechtliche Haftung eines Volljährigen versichern würden.

Es gebe noch einen zweiten Behandlungsunterschied, und zwar zwischen Versicherer und Versicherten - der Kassationshof habe nämlich entschieden, daß die Eltern dieses Minderjährigen sowie ihr Anwalt berechtigt seien, die strittigen Schriftstücke zu konsultieren (Kass., 25. Februar 1974, *Pas.*, 1974, S. 657) -, so daß die vertragliche Gleichheit zwischen Versicherer und Versicherten und zwischen Versicherer und Versicherungsnehmern zerstört worden sei, da es dem Versicherer unmöglich sei, den Versicherten die aus den Artikeln 8 und 26 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag sich ergebenden Sanktionen entgegenzuhalten, und er zu Unrecht benachteiligt sei bei der Erbringung des Nachweises der diese Sanktionen veranlassenden Tatsachen.

Es gebe einen dritten Behandlungsunterschied, nämlich den zwischen den Parteien bei der durch die Artikel 86 und 87 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 eingeführten Leistungsklage, da die beanstandete Bestimmung den Versicherer der Möglichkeit beraube, der benachteiligten Person im Rahmen des vor den Jugendgerichten eingeleiteten Prozesses die Ausschließungen und den Verfall des Rechts, die von den Artikeln 8 und 26 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 abgeleitet würden, entgegenzuhalten und nachzuweisen, daß seine Versicherten nicht haftbar seien. Diese Diskriminierung bestehe, obgleich die beanstandete Bestimmung der benachteiligten Person gleichfalls untersage, « die Schriftstücke, die sich auf die Persönlichkeit des Betreffenden und auf das Milieu, in dem er lebt, beziehen » zu konsultieren. Die benachteiligte Person beschränke sich nämlich darauf, dem Versicherer die Wirklichkeit der Fakten, die der unrechtmäßigen Handlung zugrunde lägen, und die durch Artikel 1384 des Zivilgesetzbuches zu seinen Gunsten eingeführte Haftungsvermutung entgegenzuhalten. Hinsichtlich der Beweislast und der Beweisführung werde diese Partei demnach wegen des Verbots, das den Versicherer treffen würde, im Vergleich zum Letztgenannten zu Unrecht begünstigt.

A.1.8. Diese Behandlungsunterschiede könnten nicht objektiv und vernünftig gerechtfertigt werden, denn es sei nicht deutlich, in welcher Hinsicht der Schutz des Privatlebens des Minderjährigen in dem Maße wichtiger sei als der Schutz des Privatlebens des Volljährigen, daß er die Beeinträchtigung einer anderen Grundregel des Rechtsstaates rechtfertige, der Grundregel nämlich, die das Recht auf einen ehrlichen Prozeß und auf die Berücksichtigung der kontradiktorischen Beschaffenheit und der Rechte der Verteidigung garantiere.

Der radikale Charakter des beanstandeten Verbots stehe nicht in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel, und man könne sich fragen, ob es nicht vernünftiger wäre, eine Regelung in das Gesetz aufzunehmen, die mit jener vergleichbar wäre, die, bevor der Kassationshof die Kontroverse beilege, in einem ministeriellen Rundschreiben vorgesehen sei, das den Eltern des Minderjährigen den Zugang zu den betreffenden Schriftstücken unter Auflage einer Anzahl Sicherheitsmaßnahmen ermöglichen würde.

Man könne sich auch fragen, ob der Schutz des Privatlebens des Minderjährigen, vor allem der Schutz der Gegebenheiten, die sich auf seine Persönlichkeit und auf das Milieu, in dem er lebt, beziehen, nicht schon ausreichend gewährleistet gewesen sei durch Bestimmungen wie Artikel 57 des Gesetzes vom 8. April 1965, der dem Jugendgericht die Möglichkeit biete, sich in Ratskammer zurückzuziehen, um die Sachverständigen und die Zeugen, die Eltern, Vormunde oder jene, die den Minderjährigen unter ihrer Aufsicht hätten, zu der Persönlichkeit des Minderjährigen zu hören, sowie durch Bestimmungen wie Artikel 80 desselben Gesetzes, der die Veröffentlichung und Verbreitung der Elemente der Verhandlungen verbiete.

Schließlich würden die während der Vorarbeiten zum Gesetz von 1994 berücksichtigten Elemente jede Relevanz vermissen lassen, da nachgewiesen worden sei, daß die unzugänglichen Dokumente wohl nützlich seien für die Verteidigung der von dem beanstandeten Verbot betroffenen Personen, und da die mit der Regelung des Zugangs zum Dossier bezüglich der Untersuchungshaft vorgenommene Analogie viel von ihrer Relevanz eingebüßt habe, wenn man das Schicksal, das der Hof kürzlich zugunsten der Rechte der Zivilpartei der Referenzregelung zugeordnet habe, berücksichtige (Urteil Nr. 54/97).

Die Regel, die der Hof somit festgesetzt habe, müßte ihn *a fortiori* in der Beantwortung der ihm diesbezüglich gestellten Frage leiten, insoweit es hier einerseits um den Zugang zum Dossier im Stadium des Urteils gehe (in dem der Grundsatz der kontradiktorischen Beschaffenheit den Vorrang habe), und insoweit andererseits diesbezüglich die durch das vorgenannte Verbot betroffenen Personen selbst nicht über die Möglichkeit verfügen würden, die, ohne daß eine Berufung eingereicht werden könne, der Zivilpartei durch Artikel 1380 des Gerichtsgesetzbuches wohl geboten werde.

A.1.9. Den beanstandeten Artikel 55 Absatz 3 könne man auf eine zweite - versöhnliche - Weise interpretieren, die die vorgenannten Behandlungsunterschiede lösche. Diese zweite Interpretation stimme überein mit einer strikten Lesung der anwendbaren Texte, da Artikel 62 des Gesetzes vom 8. April 1965 die Strafverfahrensregeln vorsehe, zu denen der allgemeine Grundsatz der Berücksichtigung der kontradiktorischen Beschaffenheit (der in Strafsachen im Stadium des Urteils den Vorrang habe) und Artikel 1380 des Gerichtsgesetzbuches sowie Artikel 125 des Tarifs in Strafsachen gehören würden, die den Parteien die Möglichkeit böten, eine Abschrift aller Schriftstücke des Dossiers des Verfahrens zu erhalten.

Diese Interpretation finde ebenfalls eine Unterstützung in der mehrheitlichen Rechtslehre und Rechtsprechung. Somit, während Artikel 55 Absatz 3 den Zugang der Eltern des Minderjährigen zu den Schriftstücken des Dossiers nicht verbiete - ohne diesen Zugang deshalb ausdrücklich zu erlauben -, sei in der Rechtslehre geurteilt worden, daß eine zu enggefaßte Interpretation des Textes zu einem ernsten Verstoß gegen die Rechte der Verteidigung führen würde, und in einem Urteil vom 25. Februar 1974 (*Pas.*, 1974, I, S. 657) habe der Kassationshof geurteilt, daß, abgesehen von der Tatsache, daß eine Ausnahme nicht durch Analogie erweitert werden könne, die Gründe, die den Gesetzgeber diese Einschränkung haben einführen lassen, nämlich das Interesse des Minderjährigen, bezüglich der Übermittlung dieser Schriftstücke an die Eltern nicht gelten würden. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte habe ebenfalls geurteilt, daß durch die Tatsache, daß derart wesentliche Dokumente wie die Sozialberichte nicht übermittelt würden, die Fähigkeit der teilnehmenden Eltern, den Ablauf der Sitzung der betreffenden Kommission zu beeinflussen, und auch die Fähigkeit, ihre Berufungschancen einzuschätzen, beeinträchtigt werden könne (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 24. Februar 1995, in der Rechtssache *Mc Michael* gegen das Vereinigte Königreich, *Publ. Cour*, 1995, Band 307, Serie A, S. 54, Erwägung Nr. 80).

A.1.10. Das Recht auf Zugang zu den betreffenden Schriftstücken hänge mit dem Recht zusammen, diese Schriftstücke im Laufe des Verfahrens anzuführen. Die Rechtsprechung des Kassationshofes, der zufolge das auf die strittigen Schriftstücke sich gründende Urteil, mit dem die als zivilrechtlich haftbar geladene Mutter von der Haftung befreit worden sei, die sie kraft Artikel 1384 des Zivilgesetzbuches für die von ihrem Sohn begangenen, als Straftaten qualifizierten Handlungen getragen habe, nichtig sei (Kass., 19. Mai 1993, *J.T.*, 1993, S. 666), sei eine Rechtsprechung, in der die Vorschrift der beanstandeten Bestimmung sklavisch befolgt werde; sie habe zumindest paradoxe Folgen, da sie dazu führe, daß die zivilrechtlich haftbare Person der einzigen Möglichkeit beraubt werde, über die sie verfügt habe, um von der kraft Artikel 1384 des Zivilgesetzbuches ihr auferlegten Haftung befreit zu werden, indem sie nachweise, daß ihr Kind nicht über das Einsichtsvermögen verfüge und/oder daß sie dem Kind die seinen Verhaltensstörungen angepaßte Zuwendung und Pflege habe zu teil werden lassen. Der Tatrichter laufe somit Gefahr, daß sein Urteil durch den Kassationshof aufgehoben werde, sei es, weil er seine Entscheidung auf den Inhalt der strittigen Schriftstücke gründe, sei es, weil er sich eine innere Überzeugung aufgrund der strittigen Schriftstücke bilde, diese aber wegen der o.a. Rechtsprechung nicht in eine richterliche Entscheidung umsetzen könne und gegen das Recht und die Fakten urteile, sei es, weil er seine Überzeugung wohl in seiner Entscheidung zum Ausdruck bringe, in diesem Fall es aber unterlasse, seine Entscheidung auf den Inhalt der strittigen Schriftstücke zu gründen.

Solche Paradoxa ergäben sich aus dem Umstand, daß die beanstandete Norm mit dem fehlenden Nutzen der strittigen Schriftstücke für jene, die darin keine Einsicht nehmen dürften, gerechtfertigt worden sei, wohingegen diese Schriftstücke sich in Wirklichkeit für die Verteidigung dieser Personen als unentbehrlich erweisen würden.

Schriftsatz der Ministerrats

A.2.1. Die beanstandete Bestimmung unterscheide zwischen der Zivilpartei einerseits und dem Anwalt des betreffenden Minderjährigen und den für Letztgenannten zivilrechtlich haftbaren Personen (seine Eltern) andererseits, indem sie der Zivilpartei keinen Zugang zu den Schriftstücken, die sich auf die Persönlichkeit des Betroffenen und auf das Milieu, in dem er lebt, bezögen, erlaube. Dieser Behandlungsunterschied stütze sich auf ein objektives Kriterium - die Eigenschaft als Zivilpartei in einem Prozeß vor den Jugendgerichten -, und die in den Vorarbeiten zu den Gesetzen von 1965 und 1994 zum Ausdruck gekommene Sorge, das Interesse des Minderjährigen zu schützen (wohingegen die Zivilpartei nur eine Entschädigung für den erlittenen Schaden zu erhalten versuche), biete eine vernünftige Rechtfertigung für diesen Unterschied.

A.2.2. Das Dossier, das sich auf die Persönlichkeit und das soziale Umfeld des Betroffenen beziehe, sei das Ergebnis von Nachforschungen, zu denen das Jugendgericht kraft Artikel 50 des Gesetzes vom 8. April 1965 befugt sei. Die Effizienz dieser Nachforschungen wäre begrenzt, dürfte man die Schriftstücke, die sich auf die Persönlichkeit und das soziale Umfeld des Betroffenen bezögen, für andere als die vom Gesetzgeber beabsichtigten Zwecke benutzen. Der Minderjährige wäre nämlich nicht länger bereit, frei zu reden, wenn er befürchten könnte, daß man seine Aussagen in der Verhandlung über die Zivilklage gegen ihn verwenden würde.

A.2.3. Außerdem könnten die in diesen Schriftstücken enthaltenen Informationen für die Zivilpartei, die nur ihren Schaden ersetzt haben wolle, nicht von Interesse sein. Die Persönlichkeit und das soziale Umfeld des Minderjährigen seien Daten, die mit der Verhandlung über die Klage der Zivilpartei nichts zu tun hätten. Diese Daten dürften in dieser Verhandlung selbst nicht zur Sprache kommen. Zwar könnte sich dies, wenn diesbezüglich feststünde, daß der Minderjährige sich in einem Geisteszustand befunden habe, in dem es ihm unmöglich gewesen sei, sich zu beherrschen, auf die Klage der Zivilpartei auswirken, doch könne dieser Umstand die Verwendung medizinisch-psychologischer Berichte in der Verhandlung über die zivilrechtliche Haftung nicht rechtfertigen, wenn diese Berichte auf Initiative des Jugendrichters und einzig im Interesse des Minderjährigen erstellt worden seien. Wenn der Anwalt des Jugendlichen, seine Eltern oder der Privathaftpflichtversicherer das Argument der Unzurechnungsfähigkeit des Jugendlichen anführen wollten, um sich gegen die Klage der Zivilpartei zu wehren, dann müßten sie auf andere Beweismittel zurückgreifen, wie die normale gerichtliche Sachverständigenbegutachtung, die kontradiktorisch zwischen allen Parteien sein werde und nur zu einer Antwort auf die Frage führen werde, ob der Betreffende zum Zeitpunkt der den Schaden verursachten Handlung völlig zurechnungsfähig gewesen sei.

A.2.4. Die Verwendung der betreffenden Schriftstücke sei auf den Zweck begrenzt, für den sie erstellt worden seien; sie könnten somit nicht durch die Parteien, die darin Einsicht genommen hätten, verwendet werden, um über die Forderung der Zivilpartei zu verhandeln. Die Rechte der Verteidigung wären nicht verletzt in einem Fall, in dem das Gesetz einer Partei somit untersage, die Daten zu verwenden, die die andere Partei nicht kenne. Angenommen, die reine Einsichtnahme einer Prozeßpartei in einige Schriftstücke, zu denen die Gegenpartei keinen Zugang habe, reiche aus zu urteilen, daß Letztgenannte nicht über gleiche Waffen verfüge, dann müsse festgestellt werden, daß diese Ungleichheit angesichts der unter A.2.2 und A.2.3 wiedergegebenen Elemente völlig gerechtfertigt sei.

Das Verbot für die Zivilpartei, Zugang zum persönlichen Dossier eines Minderjährigen zu erhalten, sei unter Berücksichtigung von Artikel 8 der vorgenannten Konvention selbst zwingend. Das Verbreiten der Schriftstücke bezüglich der Persönlichkeit des Minderjährigen oder der Familie und des sozialen Umfelds, in dem er lebe, über das für das Interesse des Minderjährigen selbst strikt Notwendige hinaus würde gegen sein Recht auf Achtung seines Privat- und Familienlebens verstoßen.

A.2.5. Die Verteidigungsrechte der zum zwangsweisen Verfahrensbeitritt geladenen Partei, wie des Versicherers, seien ebensowenig verletzt worden, da diese Intervention, erzwungen oder freiwillig, nur darauf abziele, die finanziellen Interessen des Versicherers zu abzusichern, und weiterhin mit der Zivilklage zusammenhänge, so daß der Haftpflichtversicherer der Eltern des Minderjährigen sich gegenüber der Zivilpartei in einer völlig gleichen Situation befinde. Es liege absolut keine « Ungleichheit der Waffen » zwischen diesen Parteien vor.

Schriftsatz der Zelia AG

A.3.1. In der Argumentation des Ministerrats sei keineswegs die Tatsache berücksichtigt worden, daß das dem Versicherer auferlegte Verbot des Zugangs zu den in den beanstandeten Bestimmungen genannten Schriftstücken nicht in dieser Bestimmung beschlossen liege (die sich darauf beschränke, den Betreffenden und die Zivilpartei zu nennen), und daß das Verbot im engen Sinne aufgefaßt werden müsse, da es sich um ein Verbot handle, das die Rechte der Verteidigung und das Recht auf einen ehrlichen Prozeß einschränke. Die enge Interpretation dieses Verbots habe lange nur zum Vorteil der Eltern gereicht, müsse aber künftig auch für den Versicherer, der Partei in der Sache sei, von Vorteil sein.

A.3.2. Man könnte nicht annehmen, so wie der Ministerrat darlege und der Appellationshof Brüssel entschieden habe, daß die Weigerung, Einsicht in das eine oder andere Schriftstück zu gewähren, die Rechte der Verteidigung nicht verletzen könne, solange sich die Entscheidung auf Schriftstücke gründe, die ihrerseits wohl allen Parteien zugänglich gewesen seien. Die Rechte der Verteidigung der Zivilpartei und, aus den gleichen Gründen, die Rechte der Verteidigung des Versicherers würden auf diskriminierende Weise durch den einzigen Umstand verletzt, daß diesen Personen der Zugang zu Schriftstücken verweigert werde, die sich als unentbehrlich erweisen könnten für ihre jeweilige Verteidigung, ohne daß diese diskriminierende Verletzung durch das Ausklammern der strittigen Schriftstücke aus der kontradiktorischen Debatte « wiedergutmacht » werden könnte. Das durch den Ministerrat aus Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitete Argument sei ebensowenig relevant, da der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte exakt aufgrund dieser Bestimmung ein absolutes Recht für den Minderjährigen auf Einsicht in das vollständige, ihn betreffende Dossier verankert habe.

A.3.3. Die durch die beanstandete Bestimmung geschaffenen Behandlungsunterschiede würden sich nicht auf

eine objektive und vernünftige Rechtfertigung stützen, da das Ziel, den Minderjährigen vor dem traumatisierenden oder schädlichen Effekt der Enthüllung der strittigen Angaben zu schützen, auch mit einer anderen, weniger radikalen Maßnahme erreicht werden könnte, z.B. dadurch, daß dem Jugendrichter diesbezüglich eine Beurteilungsbefugnis verliehen werde.

A.3.4. Die durch den Ministerrat suggerierte gerichtliche Sachverständigenbegutachtung zur Feststellung des Geisteszustands des Minderjährigen zu dem Zeitpunkt, an dem die Handlungen verübt worden seien, sei keine befriedigende Lösung für die durch das strittige Verbot betroffenen Parteien, da sie die eventuellen Risiken und Kosten dieser Sachverständigenbegutachtung würden tragen müssen - weil übrigens niemand verpflichtet sei, sich einer psychiatrischen Sachverständigenbegutachtung zu unterziehen, selbst dann nicht, wenn sie auf gültige Weise angeordnet worden sei-, wohingegen die anderen Parteien sich auf den Inhalt der strittigen Schriftstücke beschränken würden.

Der « normale » Antrag auf eine gerichtliche Sachverständigenbegutachtung sei selbst unzulässig, weil kraft des Grundsatzes, dem zufolge die Strafverfolgung die Zivilklage aussetze (Artikel 4 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches), allgemein die Unzulässigkeit der Klage angenommen werde, die primär dazu diene, ein ausschlaggebendes Beweiselement zu erhalten, das die Grundlage selbst werde bilden müssen für eine Schadensersatzklage, ein Element, das seinen Ursprung in den unrechtmäßigen Handlungen finde, gegen die ein Strafverfahren eingeleitet worden sei, über dessen Ausgang das Strafgericht, bei dem die Sache ordnungsgemäß anhängig gemacht worden sei, noch nicht geurteilt habe.

Der Vorschlag des Ministerrats sei um so ungewöhnlicher, als er zur Umgehung der Norm führe, und dies gegen ihren Geist, auf den er meine, sich berufen zu können.

Erwiderungsschriftsatz des Ministerrats

A.4.1. Der durch die Zelia AG vorgeschlagenen versöhnlichen Interpretation, der zufolge die beanstandete Bestimmung die Übermittlung der Schriftstücke an den Haftpflichtversicherer des Minderjährigen und dessen Eltern, der zum Beitritt geladen worden sei, nicht verbieten würde, könne man nicht folgen, weil sie einen diskriminierenden Unterschied zwischen diesem Versicherer und der Zivilpartei einführen würde. Da sowohl Erstgenannte als auch Letztgenannte dem Verfahren beitreten, um lediglich über die Zivilklage zu verhandeln, könnten sie keinen Zugang zu Schriftstücken erhalten, die nur erstellt worden seien, um die Persönlichkeit des Minderjährigen zu kennen und es somit den Jugendgerichten zu ermöglichen, die weiteren Regeln der Verwaltung seiner Person festzulegen.

A.4.2. Die strittigen Schriftstücke seien nicht unentbehrlich für die Verteidigung des Versicherers; Letztgenanntem stünden alle Rechtsmittel zur Verfügung, um die Beweise zu erhalten, die er zur Verteidigung anzuführen wünsche, wie z.B. die normale kontradiktorische gerichtliche Sachverständigenbegutachtung, die bezwecke, den Parteien in dem Zivilverfahren und nicht den an der Verwaltung der Person des Minderjährigen beteiligten Parteien Klarheit zu verschaffen.

- B -

B.1.1. Artikel 55 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz bestimmt:

« Wenn eine Sache im Sinne von Titel II Kapitel III bei dem Jugendgericht anhängig gemacht worden ist, werden die Parteien und ihre Anwälte von der Hinterlegung des Dossiers bei der Kanzlei in Kenntnis gesetzt, das sie daselbst vom Zeitpunkt der Zustellung der Vorladung an einsehen können.

Die Parteien und ihre Anwälte können ebenfalls Einsicht in das Dossier nehmen, wenn die Staatsanwaltschaft das Auferlegen einer Maßnahme im Sinne der Artikel 52 und 53 beantragt, sowie während der Frist für das Einreichen der Berufung gegen die Anordnungen, mit denen solche Maßnahmen auferlegt werden.

Die Schriftstücke, die sich auf die Persönlichkeit des Betroffenen und auf das Milieu, in dem er lebt, beziehen, dürfen weder ihm noch der Zivilpartei einsichtig gemacht werden. Das vollständige Dossier, einschließlich dieser Schriftstücke, muß dem Anwalt des Betroffenen zur Verfügung gestellt werden, wenn letzterer Partei in dem Verfahren ist. »

Das Gesetz vom 2. Februar 1994, das verschiedene Bestimmungen des Gesetzes vom 8. April 1965 abgeändert hat, hat Absatz 1 Sätze 2 und 3 des ursprünglichen Artikels 55 unverändert in Absatz 3 des neuen Artikels 55, der in der präjudiziellen Frage behandelt wird, umgewandelt.

B.1.2. Die Frage handelt vom Behandlungsunterschied bezüglich der Rechte der Verteidigung und des Grundsatzes der kontradiktorischen Beschaffenheit der Verhandlungen, der durch die strittige Bestimmung eingeführt wird zwischen den Zivilparteien und dem Haftpflichtversicherer der Eltern einerseits und dem haftbaren Vater und der haftbaren Mutter des Minderjährigen, sowie dem Anwalt des Letztgenannten andererseits. Das Gesetz verbietet nämlich die Übermittlung der Schriftstücke, die sich auf die Persönlichkeit des Betroffenen und auf das Milieu, in dem er lebt, beziehen, an Erstgenannte, während das Dossier wohl Letztgenannten zur Verfügung gestellt werden muß.

B.2.1. Dem Wortlaut der präjudiziellen Frage zufolge urteilt der Verweisungsrichter, daß die strittige Bestimmung nicht nur die Übermittlung der Schriftstücke, die sich auf die Persönlichkeit des Betroffenen und auf das Milieu, in dem er lebt, beziehen, an die Zivilpartei verbietet, sondern aus den gleichen Gründen auch die Übermittlung an den Haftpflichtversicherer, der durch diese Zivilpartei zum zwangsweisen Verfahrensbeitritt geladen wird. Die Neuformulierung (A.1.2), die verlangt wurde, weil angeblich in der präjudiziellen Frage nicht zwischen der Zivilpartei und der zum Beitritt geladenen Partei unterschieden wurde, ist somit nicht erforderlich.

B.2.2. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.3.1. Um die Vorlage der Dossiers zu regeln, die zusammenzustellen die Jugendgerichte kraft Artikel 50 des Gesetzes vom 8. April 1965 befugt sind, hat der Gesetzgeber zwischen den Sachverhalt und das Verfahren betreffenden Schriftstücken und den auf die Persönlichkeit des Minderjährigen und sein soziales Umfeld sich beziehenden Schriftstücken unterschieden. Letztere dienen ausschließlich der Bestimmung dessen, was im Interesse jener erforderlich ist, auf die sie sich beziehen, und der Festsetzung der Modalitäten für die Verwaltung ihrer Person. Sie sind nur aufgrund der Sorge um den Schutz der Betroffenen erstellt worden. Ihre Verwendung zu anderen Zwecken, selbst durch die Parteien, denen die strittige Bestimmung die Einsicht genehmigt, kann die Effizienz der Untersuchung, aufgrund deren sie erstellt wurden, gefährden - die Betroffenen würden nicht frei reden, würden die mitgeteilten Daten später gegen sie verwendet werden können - und beeinträchtigt die Achtung des Privatlebens der Betroffenen, eine Beeinträchtigung, die das Gesetz nur aus Sorge um den Jugendschutz zugestanden hat.

B.3.2. Die Personen, die persönlich durch eine als Straftat qualifizierte Handlung Schaden erlitten haben und als Zivilpartei auftreten oder im Rechtsstreit intervenieren, können legitime Gründe dafür haben, das vollständige Dossier zu konsultieren, um Mittel zu finden zur Beantwortung der Argumente, die entweder durch die Eltern des Minderjährigen vorgetragen werden, um die kraft Artikel 1384 § 2 des Zivilgesetzbuches auf ihnen lastende Schuldvermutung zu widerlegen, oder durch den Versicherer dieser Eltern, um geltend zu machen, daß er aufgrund des Geisteszustands des Minderjährigen dem Wortlaut des Versicherungsvertrags zufolge den Schaden nicht ersetzen muß.

Um zu vermeiden, daß bei der Untersuchung der Persönlichkeit des Betroffenen Daten veröffentlicht werden und Dritten übermittelt werden (*Parl. Dok.*, Kammer, 1962-1963, Nr. 637/7,

S. 9), hat der Gesetzgeber jedoch angemessen urteilen können, daß die Zivilpartei über die Sozialuntersuchung oder die Informationen bezüglich der Persönlichkeit des Minderjährigen nicht in Kenntnis gesetzt werden mußte: « Diese Einschränkung wird im Interesse des Letztgenannten auferlegt, um zu vermeiden, daß vertrauliche Informationen ruchbar gemacht werden » (ebenda, S. 42); dieser Sorge um den Schutz der Minderjährigen und die Achtung ihres Privatlebens, selbst zum Nachteil bestimmter Interessen, wurde noch einmal Ausdruck verliehen bei der Änderung von Artikel 55 des Gesetzes vom 8. April 1965 durch das Gesetz vom 2. Februar 1994 (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode, 1991-1992, Nr. 532/9, S. 15, und Senat, 1992-1993, Nr. 633-2, S. 91).

B.3.3. Diese Maßnahme wäre unverhältnismäßig zum angestrebten Ziel, wenn sie der Zivilpartei oder der intervenierenden Partei untersagen würde, Elemente, die sich auf die Persönlichkeit des Minderjährigen und auf das Milieu, in dem er lebt, beziehen, anzuführen, während solche Elemente für die Verteidigung dieser Parteien unentbehrlich wären. Das ist jedoch nicht die Tragweite der beanstandeten Bestimmung. Sie verhindert nur, daß zugunsten der Verteidigung dieser Parteien Schriftstücke verwendet werden, die sich auf solche Elemente beziehen, aber zu anderen Zwecken im Rahmen eines von den gewöhnlichen Regeln des Strafverfahrens oder des Zivilverfahrens abweichenden Verfahrens, das auf den Schutz des Minderjährigen abzielt, eingeholt wurden. Sie verbietet diesen Parteien nicht, auf dem Wege der gemeinrechtlichen Beweisführung Argumente in der Persönlichkeit oder dem Milieu des Minderjährigen zu finden.

B.4. Die präjudizielle Frage muß verneint werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Indem Artikel 55 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz der Zivilpartei und dem Versicherer als intervenierender Partei den Zugang verweigert zu den Sachverständigengutachten, den medizinisch-psychologischen und denjenigen der Untersuchung des Geisteszustands des Betreffenden, während der Rechtsanwalt des Minderjährigen und dessen Vater und Mutter, die zivilrechtlich haftbar sind, wohl Einsicht in diese Gutachten nehmen und sie zum Zwecke der Verteidigung anführen können, verstößt er nicht gegen Artikel 10 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 20. Mai 1998, durch die vorgenannte Besetzung, in der der Richter M. Bossuyt bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 desselben Gesetzes durch den Richter G. De Baets vertreten wird.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève